Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

60-fach

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/ 4114
alle Abg.

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
121-39.16.01-2-16-099

RBr Wallner
Telefon 0211 871-2363
Telefax 0211 871-162363
Christian.Wallner@mik.nrw.de

Unterrichtung des Landtags auf der Grundlage der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung"
Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen

Anlagen: Entwurf der Verwaltungsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt II. der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" unterrichte ich Sie im Folgenden über den geplanten Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über den Vollzug von Abschiebhaft an erwachsenen ausländischen Frauen in der ausländerrechtlichen Zuständigkeit nordrhein-westfälischer Ausländerbehörden in der rheinland-pfälzischen Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (LEfAA) in Ingelheim.

Seit dem 15. Mai 2015 wird Abschiebungshaft in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren vollzogen. Rechtgrundlage hierfür ist das in Vollzug der bundesrechtlichen Regelung des § 62 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erlassene Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - AHaftVollzG NRW) vom 17. Dezember 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Für die Unterbringung von inhaftierten weiblichen Ausreisepflichtigen wurde im Jahr 2015 eine Abteilung mit 20 Unterbringungsplätzen vorgehalten. Die tatsächlichen Belegungszahlen im Jahr 2015 ergaben, dass monatlich durchschnittlich nicht mehr als zwei Frauen in der Unterbringungseinrichtung inhaftiert waren.

Wegen des Trennungsgebotes zwischen der Unterbringung von Männern und Frauen musste dennoch stets eine ganze Abteilung mit 20 Plätzen in Anspruch genommen werden, für die auch das Personal ständig vorgehalten werden musste. Zudem war ein humaner Abschiebungshaftvollzug dadurch erschwert, dass die Frauen aufgrund ihrer geringen Anzahl in ihrer Abteilung isoliert waren, was selbst von der sozialen Betreuungsorganisation vor Ort vorgetragen wurde.

Um einen humanen Vollzug für weibliche Ausreisepflichtige zu fördern und zur besseren Auslastung der bisher für Frauen genutzten Abteilung, wurde im Januar 2016 entschieden, diese zukünftig im Wege der Amtshilfe in der Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (LEfAA) in Ingelheim in Rheinland-Pfalz unterzubringen. In dieser Einrichtung werden auch inhaftierte weibliche Ausreisepflichtige aus Hessen und Baden-Württemberg untergebracht.

Die vorgelegte Verwaltungsvereinbarung findet Anwendung auf die Unterbringung von weiblichen Ausreisepflichtigen, die aufgrund eines durch eine nordrhein-westfälische Ausländerbehörde beantragten Haftbefehls in Abschiebungshaft genommen werden.

Die Kosten der Unterbringung einschließlich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind während der Haftdauer gemäß § 45 Absatz 2 OBG als Teil der Abschiebungskosten vom Land Nordrhein-Westfalen zu tragen. Sofern davon abweichend Inhaftierungen im Wege der Amtshilfe durch die nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden in anderen Bundesländern vollzogen werden, besteht wegen dieser Kosten ein Erstattungsanspruch der Ausländerbehörden gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen.

Im Hinblick auf diese Kostenerstattung sieht der Vereinbarungsentwurf deshalb nur eine Verfahrensvereinfachung vor, wonach diese Kosten unmittelbar zwischen Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen abgerechnet werden.

Für die Bereitstellung der Unterbringungsplätze ist auch dann zu bezahlen, wenn diese nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grunde wurde für die UfA Büren im zweiten Nachtrag zum Haushalt 2016 eine Haushaltsanmeldung für die Verwaltungsvereinbarung mit Rheinland-Pfalz für das Vorhalten von fünf Unterbringungsplätzen für ausreisepflichtige Frauen vorgenommen.

Der Vereinbarungsabschluss steht unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers und wird deshalb, sofern die Mittel bewilligt wurden, zeitlich nach der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Verwaltungsvereinbarung

über den Vollzug von Abschiebungshaft an erwachsenen ausländischen Frauen in der ausländerrechtlichen Zuständigkeit nordrhein-westfälischer Ausländerbehörden in der rheinland-pfälzischen Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (LEfAA) in Ingelheim

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz – vertreten durch die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz –

und

dem Land Nordrhein-Westfalen – vertreten durch den Minister für Inneres und Kommunales –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1.

1.1. Rheinland-Pfalz hält in Ingelheim in der Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (LEfAA) fünf Plätze für den Vollzug der Abschiebungshaft an volljährigen Frauen bereit, die sich in der ausländerrechtlichen Zuständigkeit nordrhein-westfälischer Ausländerbehörden befinden. Die Beteiligten sind sich einig, dass eine Unterbringung dort auf Grundlage der Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der GfA in der jeweils geltenden Fassung (Anlage) erfolgt, insbesondere hinsichtlich der Gewahrsams- und Aufnahmefähigkeit der aufzunehmenden Personen.

1.2. Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, für die Bereitstellung dieser Plätze eine Erstattung von 300 EUR pro Platz und Tag zu zahlen.

1.3. Dieser Betrag erhöht sich im Fall der Belegung auf 310 EUR pro Platz/Person und Tag; der Tag der An- und Abreise zählt jeweils als ein voller Tag der Belegung.

1.4. Die Beträge nach den Nummern 1.2. und 1.3. erhöhen sich jährlich – jeweils zu Beginn des Kalenderjahres – um 3 %, ausgehend von den

Beträgen des Vorjahres. Ein nicht auf volle EUR errechneter Betrag ist bis 0,49 EUR abzurunden und von 0,50 EUR an aufzurunden.

1.5. Folgende beim Vollzug der Abschiebungshaft anfallenden Kosten für die Versorgung der untergebrachten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die die nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden zu tragen haben, werden vom Land Nordrhein-Westfalen unmittelbar nach Abrechnung (Nummer 2.2.) gesondert erstattet:

- für die gesundheitliche Versorgung und sonstige Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG (d.h. insbesondere solche Kosten, die wie z.B. Krankenhauskosten, Behandlung durch externe Fachärzte, Rettungsdienst, Krankentransport etc., die nicht durch Leistungen der Krankenstation der Gewahrsamseinrichtung abgedeckt werden können),
- für den individuellen Bargeldbedarf der untergebrachten Person nach § 3 Abs. 1 Satz 9 AsylbLG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz,
- für Bekleidung und Schuhe,
- für die Gesundheitspflege.

Die Erstattung erfolgt durch die Bezirksregierung Detmold - Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige Büren -. Nachlaufende Rechnungen sind dabei bis zu 2 Jahre nach Fälligkeit abrechnungsfähig.

2.

2.1. Nordrhein-Westfalen leistet jeweils zum 1. Februar und 1. August für das laufende Kalenderhalbjahr eine Abschlagszahlung. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der gem. Nummern 1.2. i.V.m. 1.4. zu zahlenden Kostenpauschale für die Bereitstellung von 5 Plätzen. Für den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2016 leistet Nordrhein-Westfalen eine Abschlagszahlung in Höhe von 228.125,- EUR zum 01.10.2016.

2.2. Das zuständige rheinland-pfälzische Ministerium teilt bis zum 1. April eines jeden Jahres – unter Berücksichtigung bereits geleisteter Abschlagszahlungen – alle im vorangegangenen Kalenderjahr aufgelaufenen Kosten, einschließlich der nach Nummer 1.5. aufgelaufenen Kosten mit.

2.3. Das zuständige rheinland-pfälzische Ministerium informiert über die nach den Vorgaben der Nummer 1.4. zu bestimmenden jährlichen Kostensteigerung.

2.4. Die nach den Nummern 2.2. und 2.3. ermittelten Kosten erstattet Nordrhein-Westfalen bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres.

3.

3.1. Sollten Gründe für eine außerordentliche Kündigung vorliegen, kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Abschluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

3.2. Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2016 in Kraft und bleibt bis zum 31.07.2021 gültig.

3.3. Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, wenn das Land Rheinland-Pfalz und das Land Nordrhein-Westfalen dies übereinstimmend vor Ablauf der Gültigkeit dieser Vereinbarung erklären.

Für das Land Rheinland-Pfalz	**Für das Land Nordrhein-Westfalen**
Die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz	**Der Minister für Inneres und Kommunales**
Anne Spiegel	**Ralf Jäger**
Mainz, den	**Düsseldorf, den**

Anlage:
Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen der GfA

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (LEfAA)
Geschäftsbereich:
- Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) -

Geschäftsanweisung über das Verfahren zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen in der GfA

Inhaltsübersicht **Seite**

1.	**Wesen der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft**	**3**
2.	**Personenkreis**	**3**
3.	**Organisation**	
3.1	Leitung	4
3.2	Sonstige Geschäftsverteilung	4
3.3	Haftunterlagen	4
4.	**Aufnahme und Entlassung**	
4.1	Aufnahmeersuchen	5
4.2	Aufnahmeverfahren	6
4.3	Gepäckbeschaffung	7
4.4	Vorübergehendes Verlassen der Gewahrsamseinrichtung	7
4.5	Endgültiges Verlassen der Gewahrsamseinrichtung	7
4.6	Allgemeiner Umgang mit den untergebrachten Personen	8
5.	**Unterbringung und Versorgung**	
5.1	Unterbringungsform	8
5.2	Zimmer	9
5.3	Reinigung	9
5.4	Bekleidung	9
5.5	Verpflegung	9
5.6	Verbot berauschender Mittel	10
5.7	Einkauf	10
6.	**Verkehr mit der Außenwelt**	
6.1	Allgemeine Besuchsregelungen	10
6.2	Besuche von Rechtsanwältinnen, -anwälten, -beiständen, Notarinnen und Notaren	11
6.3	Besuche der bestellten Seelsorgerinnen, Seelsorger, Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer	11
6.4	Informations- und Pressebesuche	11
6.5	Zugangs- und Kontaktrechte	12
6.6	Schriftverkehr	12
6.7	Telefon	13

Inhaltsübersicht **Seite**

7.	**Arbeitsgelegenheiten und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**	
7.1	Arbeitsgelegenheiten	13
7.2	Leistungen nach dem AsylbLG	13
8.	**Religionsausübung**	**14**
9.	**Gesundheitsfürsorge**	
9.1	Körperpflege	14
9.2	Medizinische Versorgung	14
9.3	Kranke	14
9.4	Unfälle	15
9.5	Todesfälle	15
9.6	Aufenthalt im Freien	15
10.	**Freizeit**	
10.1	Allgemeines	16
10.2	Bücher und Zeitschriften	16
10.3	Hörfunk und Fernsehen	16
11.	**Soziale Betreuung**	16
12.	**Sicherheit und Ordnung**	
12.1	Hausordnung	17
12.2	Durchsuchung	17
12.3	Ablieferung und Verwahrung von Gegenständen	17
12.4	Allgemeine Sicherungsmaßnahmen	18
12.5	Besondere Sicherungsmaßnahmen	19
12.6	Vollzug – äußere und innere Sicherheit der Einrichtung -	19
13.	**Alarmplan**	20

Anlagen:

Anlage 1: Aufnahmeersuchen
Anlage 2: Besuchsregelung
Anlage 3: Hinweise zu Paketen
Anlage 4: Leitlinien zum Umgang mit Sicherungsmaßnahmen in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige
Anlage 5: Konzept der medizinischen Versorgung in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige

1. Wesen der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft

Die Unterbringung in Zurückweisungshaft nach § 15 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Abschiebungshaft nach den §§ 62, 62a AufenthG hat die Aufgabe, die Ausreiseverpflichtung im Rahmen asyl- und aufenthaltsrechtlicher Verfahren sicherzustellen. Der Aufenthalt in der Gewahrsamseinrichtung dient der Unterbringung von Personen. Sie umfasst insbesondere deren Aufnahme, Bewachung, Versorgung, Betreuung, Entlassung bzw. Überstellung in einen anderen Behördenbereich. Die Gewahrsamseinrichtung ist generell für die Aufnahme von Minderjährigen nicht geeignet.
Die in Zurückweisungs- und Abschiebungshaft untergebrachten Personen sind gemäß § 5 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) in ihrer Freiheit nicht weiter zu beschränken, als es der Zweck der Unterbringung und die Sicherheit und Ordnung in der Gewahrsamseinrichtung erfordern. Die Persönlichkeit und das Ehrgefühl der untergebrachten Person sind zu achten.

2. Personenkreis

In der Gewahrsamseinrichtung werden grundsätzlich gewahrsamsfähige, volljährige Personen untergebracht,

- für die ein deutsches Gericht zur Zurückweisung, zur Vorbereitung der Ausweisung oder zur Sicherung der Abschiebung Haft angeordnet hat und

- die nicht wegen einer Straftat in Untersuchungshaft zu nehmen sind.

Nicht gewahrsamsfähig sind insbesondere

- Bewusstlose,
- Personen mit schwerwiegenden psychischen Erkrankungen (einschließlich posttraumatischer Belastungssyndrome) oder schwerwiegenden Suchtproblemen, die sich in einer Behandlung im Rahmen eines Substitutionsprogrammes befinden oder einer sofortigen stationären ärztlichen Behandlung bedürfen,
- akut Suizidgefährdete, die einer sofortigen stationären ärztlichen Behandlung bedürfen,
- Personen, bei denen nach ärztlichem Urteil Anhaltspunkte für das Vorliegen einer absonderungspflichtigen ansteckenden Erkrankung bestehen oder bei denen die Gefahr besteht, dass sie in Folge ihrer ansteckenden Krankheit die Gesundheit Dritter in der Gewahrsamseinrichtung ernsthaft gefährden würden,
- Personen, die einer sofortigen stationären ärztlichen Behandlung bedürfen.

Nicht untergebracht werden sollen in der Gewahrsamseinrichtung

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Schwangere,
- Familien oder Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern.

3. Organisation

3.1 Leitung

Die Leitung trägt die Verantwortung für den Vollzug der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige.

Sie kann die ihr nach dem LAufnG in Verbindung mit dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und dem AsylbLG obliegenden Aufgaben den von ihr beauftragten Landesbediensteten übertragen.

Die Leitung hat die für den Vollzug der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft notwendigen Aufgaben zu koordinieren und die Einhaltung einer einheitlichen Vollzugsgestaltung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann sie allgemein und im Einzelfall Weisungen an jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter der Einrichtung erteilen.

Die Leitung bestimmt Landesbedienstete, die außerhalb der allgemeinen Dienststunden und / oder in ihrer Abwesenheit für die ordnungsgemäße Erledigung anfallender Aufgaben der Leitung, insbesondere bei besonderen Vorkommnissen, zur Verfügung stehen.

Die Leitung stellt sicher, dass sie oder – erforderlichenfalls durch die Anordnung von Rufbereitschaft – ihre Vertretung oder die von ihr beauftragte Person im Landesdienst außerhalb der allgemeinen Dienststunden, zumindest fernmündlich, erreichbar ist.

3.2 Sonstige Geschäftsverteilung

Einzelheiten zur Geschäftsverteilung regelt der von der Leitung unter Beteiligung des Organisationsreferates der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erlassene Geschäftsverteilungsplan.

3.3 Haftunterlagen

In der Gewahrsamseinrichtung werden neben den Personen- und Gesundheitsakten geführt:

- Haftbuch,
- Wachbuch,
- Übersicht über verwahrte Wertgegenstände, Bargeld und Postwertzeichen,
- Übersicht über verwahrte gefährliche Gegenstände,
- Übersicht über die in Verwahrung genommenen sonstigen Gegenstände,
- Bestandsverzeichnis über Medikamente (Medikamentenbuch),
- Hygienebuch,
- Besucherbuch,

- Dienstplan der Betreuungsorganisationen,
- Buch über Teilnahme am Hofgang,
- Kostbuch.

Die Unterlagen sind sorgfältig zu führen; Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen. Notwendige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die erste Eintragung lesbar bleibt. Eintragungen sind persönlich mit Namenszeichen und Datum abzuzeichnen.

4. Aufnahme und Entlassung

4.1 Aufnahmeersuchen

Die Aufnahme in die Gewahrsamseinrichtung setzt ein schriftliches Aufnahmeersuchen der zuständigen Ausländerbehörde, der Bundespolizei oder der Polizei voraus. Die Polizei wird vor allem dann tätig, wenn die örtliche Ausländerbehörde nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere außerhalb der regulären Dienstzeit und an arbeitsfreien Tagen vor. Das Aufnahmeersuchen ist vollständig auszufüllen.

Ausnahme: Von einer aufnahmeersuchenden Polizeidienststelle kann trotz ihrer originären Zuständigkeit für die Beantragung der Zurückweisungs- oder Abschiebungshaft nicht die Abgabe einer Kostenübernahme- und Einverständniserklärung verlangt werden.

Für die Bundespolizei gelten alle Regelungen, die für die Ausländerbehörden gelten.

Weitere **unabdingbare** Aufnahmevoraussetzungen sind:

- Gültiger richterlicher Haftbeschluss und
- Untersuchungsbericht über die Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit eines Amtes für Gesundheitswesen oder einer Ärztin bzw. eines Arztes im verschlossenen Umschlag mit der Gewahrsamsfähigkeitsbescheinigung gemäß Anlage 1, Seite 4.

Darüber hinaus ist dem Aufnahmeersuchen Folgendes beizufügen (Anlage 1):

- Übernahmeerklärung für im Falle der Entlassung entstehende Kosten für die Fahrt in den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde und die in diesem Zusammenhang anfallende notwendige Verpflegung,

- Erklärung über die rechtzeitige Entlassung gem. § 16 Abs. 1 StVollzG,

- Erklärung über das Einverständnis des Verlassens der GfA aus schwerwiegenden Gründen, wie z.B. medizinischer Notfall, Brand, Bombendrohung, etc.

Sofern von Seiten der aufnahmeersuchenden Dienststelle vergessen wurde das Aufnahmeersuchen vorher schriftlich einzureichen, kann – sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind und ein entsprechender Haftplatz zur Verfügung steht – einer Aufnahme ausnahmsweise zugestimmt werden. Allerdings muss das Aufnahmeersuchen bei Einlieferung der oder des Ausreisepflichtigen nachträglich von den zuführenden Bediensteten ausgefüllt werden.

Die Aufnahme ist abzulehnen, sofern kein gültiger richterlicher Zurückweisungs- oder Abschiebungshaftbeschluss oder keine Bescheinigung über die vorliegende Gewahrsamsfähigkeit mitsamt ärztlichem Untersuchungsbericht (in verschlossenem Umschlag, der nur von der Krankenstation geöffnet werden darf) vorliegt.

4.2 Aufnahmeverfahren

Die Einlieferung in die Gewahrsamseinrichtung ist grundsätzlich innerhalb der normalen Dienstzeiten möglich. Sie darf nur durch Bedienstete der Ausländerbehörde, der Polizei, der Bundespolizei oder der Justizvollzugsverwaltung vorgenommen werden.

Die unterzubringende Person und deren mitgebrachten Gegenstände sind zu durchsuchen.

Die Aufnahme in die Gewahrsamseinrichtung erfolgt nur bei Vorliegen der unter Ziffer 4.1 genannten Voraussetzungen. In Zweifelsfällen hinsichtlich der Bescheinigung der Gewahrsamsfähigkeit entscheidet das zuständige Amt für Gesundheitswesen.

Sollten sich die zuführenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bzw. Mitarbeitende der zuständigen Ausländerbehörde noch vor einer ordnungsgemäßen Übernahme der unterzubringenden Personen durch die GfA entfernen, ist während der allgemeinen Dienstzeiten die Leitung zu informieren. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten informiert die verantwortliche Dienstleitung (vDL) die Rufbereitschaft. Die Leitung / Rufbereitschaft setzt sich mit der oder dem Vorgesetzten der zuführenden Bediensteten in Verbindung, um eine Klärung der Situation herbeizuführen. In Zweifelsfällen muss über die Frage, ob eine Aufnahme einer oder eines Ausreisepflichtigen möglich ist, zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Es ist darauf zu achten, dass Bedienstete der zuführenden Polizeidienststelle oder der zuständigen Ausländerbehörde nicht gegen ihren Willen in der Einrichtung festgehalten werden.

Die im Haftbeschluss vermerkten Sicherungs- oder Unterbringungsanordnungen und sonstigen Hinweise sind zu beachten.

Der soziale Dienst ist jeweils von einer bevorstehenden Aufnahme zu verständigen. Unverzüglich nach Abschluss der Aufnahmeformalitäten, im Falle der Aufnahme außerhalb der normalen Dienstzeiten unverzüglich am darauffolgenden Arbeitstag, ist mit der untergebrachten Person ein erstes Aufnahmegespräch zu führen. Sie ist über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Ziel die-

ses Gesprächs ist auch die Vermittlung der Verhältnisse in der Gewahrsamseinrichtung, insbesondere die Aushändigung und Erläuterung der Hausordnung, sowie des Angebotes der sozialen Betreuung.

Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, die untergebrachte Person in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

Nach der Aufnahme wird die untergebrachte Person alsbald der Leitung oder einer von ihr beauftragten Person vorgestellt.

Die Personalien der untergebrachten Personen werden unmittelbar bei der Aufnahme vom Haftbeschluss in das Haftbuch übertragen. Es sind jeweils Passfotos der untergebrachten Personen zu fertigen und zu den Unterlagen zu nehmen.

Die unterzubringenden Personen erhalten Bettwäsche sowie die notwendigen Hygieneartikel.

Bei der Zuweisung des Zimmers ist auf kulturelle und ethnische Besonderheiten zu achten.

4.3 Gepäckbeschaffung

Zur Beschaffung von persönlicher Habe, die sich außerhalb der Gewahrsamseinrichtung befindet, leistet der Sozialdienst Hilfestellung. Er setzt sich dabei mit der zuständigen Ausländerbehörde ins Benehmen.

4.4 Vorübergehendes Verlassen der Gewahrsamseinrichtung

Eine untergebrachte Person darf die Gewahrsamseinrichtung nur gegen schriftliche Anweisung der zuständigen Behörde verlassen. Dies ist im Wachbuch zu vermerken. Die Wiedereinlieferung der untergebrachten Person ist durch Unterschrift der Leitung oder der von ihr beauftragten Personen im Landesdienst zu bestätigen.

4.5 Endgültiges Verlassen der Gewahrsamseinrichtung

Die Unterbringung endet mit der Abschiebung, der Entlassung oder der Überführung der untergebrachten Personen in einen anderen Zuständigkeitsbereich. Die Entlassung erfolgt grundsätzlich auf Grund eines richterlichen Beschlusses oder auf Grund der schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde bzw. der Bundespolizei, die untergebrachte Person sofort auf freien Fuß zu setzen. Die Überführung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde, die Polizei oder die Justizverwaltung. Die Entlassung, die Grundlage der Entlassung sowie die Überführung sind im Haftbuch zu vermerken.

Der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Unterbringung wird im Haftbuch vermerkt und von der bis zu diesem Zeitpunkt untergebrachten Person oder einem Bediensteten der Einrichtung bestätigt.

Die untergebrachte Person hat die ihr zum vorläufigen Gebrauch übergebenen Gegenstände zurückzugeben.

4.6 Allgemeiner Umgang mit den untergebrachten Personen

Die Würde, das Ehrgefühl und die Intimsphäre sowie die kulturellen und ethnischen Besonderheiten der untergebrachten Personen sind zu respektieren. Sie sind mit Namen und in der Höflichkeitsform anzureden.

5. Unterbringung und Versorgung

5.1 Unterbringungsform

Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich in Einzelzimmern mit abgetrenntem Sanitärraum (Waschbecken, WC). Gemeinschaftsduschen befinden sich in den Fluren. Aus medizinischen Gründen oder auf Wunsch ist eine Unterbringung in Räumen mit zwei Plätzen möglich.

Frauen und Männer werden getrennt untergebracht. Familienangehörige, Ehe- oder Lebenspartner oder –partnerinnen können gemeinschaftlich in einem Zimmer untergebracht werden, wenn alle Betroffenen ihre Zustimmung erteilt haben. Diese sind getrennt und unter angemessener Wahrung ihrer Privatsphäre unterzubringen.

Neuzugänge werden grundsätzlich am Folgetag ihrer Ankunft in der Gewahrsamseinrichtung aus dem geschlossenen in den offenen Unterkunftsbereich verlegt.

Ausgenommen hiervon sind Personen mit schweren ansteckungsfähigen Erkrankungen, Personen, bei denen erkennbar eine Eigen- oder Fremdgefährdung besteht sowie Personen, die ausdrücklich eine Unterbringung im geschlossenen Bereich wünschen.

Im offenen Unterbringungsbereich können die Zimmer durch die untergebrachten Personen geschlossen werden. Zum Schutz der untergebrachten Personen ist eine Überschließmöglichkeit von außen zulässig.

Es stehen ein Sakralraum und Gemeinschafts-, Fitness- und Aufenthaltsräume sowie Meditations- und Gebetsräume für Christen und Nichtchristen zur Verfügung.

5.2 Zimmer

Eine dem Verwendungszweck der Zimmer und Aufenthaltsräume sowie des Fitnessraumes entsprechende Ausstattung ist zu gewährleisten. Insbesondere ist eine genügende Anzahl von Tischen und Sitzgelegenheiten vorzuhalten.

Alle Zimmer sind ausreichend zu beleuchten und zu beheizen. Die Temperatur in den Zimmern soll nicht weniger als 18° C betragen, am Tag sollte eine Raumtemperatur von 21 ° C erreicht werden.

Die Zimmer sind regelmäßig und ausreichend zu belüften.

Die Zimmer sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

Der ordnungsgemäße Zustand aller Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände ist regelmäßig zu überwachen. Die Leitung führt einmal monatlich eine Kontrolle durch. Daneben sind unregelmäßige Kontrollen durchzuführen.

5.3 Reinigung

Die Treppenhäuser, Flure und sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gesäubert. Während der Reinigung oder Desinfektion durch Reinigungspersonal haben die untergebrachten Personen die zu säubernden Räume zu verlassen.

Die Zimmer sind durch die untergebrachten Personen zu reinigen.

Benutzte Bettwäsche und Handtücher werden regelmäßig gewaschen.

5.4 Bekleidung

Die untergebrachten Personen tragen eigene Kleidung. Bei Bedarf wird Bekleidung ausgegeben.

Die untergebrachten Personen können ihre Bekleidung waschen lassen.

5.5 Verpflegung

Die Verpflegung ist eine vollwertige Ernährung nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre. Bei der Ernährung werden religiöse Besonderheiten berücksichtigt.

Über die Notwendigkeit der Gewährung von besonderer Kost entscheidet im Zweifelsfall eine Ärztin bzw. ein Arzt oder das Amt für Gesundheitswesen.

Das Mittagessen ist täglich von der Leitung oder einer von ihr beauftragten Person im Landesdienst zu probieren. Darüber hinaus haben Bedienstete des mit der ärztlichen Versorgung betrauten Unternehmens regelmäßig das Mittagessen zu probieren, insbesondere die verordnete besondere Kost.

Das Ergebnis der Kostprobe ist im Kostbuch zu vermerken. Von jeder Mahlzeit ist eine kleine Probe für Untersuchungszwecke zurückzustellen und tiefgekühlt mindestens 72 Stunden aufzubewahren. Auf den Behältern wird der Tag der Entnahme der Probe angegeben.

5.6 Verbot berauschender Mittel

Der Verzehr, der Besitz und die Herstellung alkoholischer oder berauschender Getränke, die Einnahme von Medikamenten, mit Ausnahme der ärztlich verordneten und durch den medizinischen Dienst ausgehändigten, sowie sonstiger Suchtmittel ist untersagt.

5.7 Einkauf

Die untergebrachten Personen können sich im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel (Kontenblattverfahren) aus einem von der Einrichtung vermittelten Angebot, insbesondere Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege und Schreibartikel kaufen.

6. Verkehr mit der Außenwelt

6.1 Allgemeine Besuchsregelungen

Untergebrachte Personen dürfen mit ihrem Einverständnis besucht werden.

Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich grundsätzlich auszuweisen.

Der Besuch oder Zugang kann grundsätzlich von der Hinterlegung von Ausweispapieren abhängig gemacht werden, und davon, dass mitgeführte Gegenstände abgegeben und ein Durchsuchen und Absonden durch Metalldetektoren gestattet werden.

Jeder Besuch oder Zugang ist in das Besucherbuch einzutragen.

Besuche finden in einem besonderen Raum statt und können optisch bewacht werden. Der Besuch ist abzubrechen, wenn eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Es dürfen keine Gegenstände übergeben werden. Nach jedem Besuch werden die untergebrachten Personen durchsucht bzw. abgesondet.

Die Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Weise über die Besuchsregelungen unterrichtet. Die durch die Leitung erlassenen Besuchsregelungen werden auf Wunsch den untergebrachten Personen oder Anfragenden in schriftlicher Form ausgehändigt (Anlage 2).

6.2 Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notarinnen und Notare

Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen, Notarinnen und Notaren ist der Zugang gestattet. Sie haben ihre Eigenschaft auf Verlangen nachzuweisen.

Die Besuche des vorbezeichneten Personenkreises finden in einem gesonderten Besucherraum innerhalb der allgemeinen Dienststunden statt und werden nicht überwacht. Die untergebrachten Personen sind anschließend zu durchsuchen bzw. abzusonden. Bei der Rechtsberatung dürfen grundsätzlich nicht mehrere untergebrachte Personen gleichzeitig anwesend sein, es sei denn, es handelt sich um Mitglieder einer Familie, Paare oder befreundete Personen, deren Wunsch das ist.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Besuchsregelungen.

6.3 Bestellte Seelsorgerinnen, Seelsorger, Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer

Den bestellten Seelsorgerinnen, Seelsorgern, Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfern ist der Zugang gestattet. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Die Besuche des vorbezeichneten Personenkreises finden in einem gesonderten Besuchsraum oder - nach den Vorgaben der Seelsorgevereinbarungen – im Sakral- und Gemeinschaftsraum und den Hafträumen statt. Sie können auf Wunsch bewacht werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Besuchsregelungen.

6.4 Informations- und Pressebesuche

Informationsbesuche von Abgeordneten stehen in jedem einzelnen Fall unter dem Vorbehalt der Zustimmung des für die GfA fachlich zuständigen Ministeriums.

Auskünfte an die Presse und Besuche durch Pressevertreterinnen oder Pressevertreter stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Pressestelle des für die GfA fachlich zuständigen Ministeriums. Bei allen Besuchen ist zu berücksichtigen, dass der Betrieb, die Sicherheit und Ordnung der Gewahrsamseinrichtung sowie die Intimsphäre der untergebrachten Personen durch den Besuch nicht beeinträchtigt werden.

Bei in der Einrichtung untergebrachten Personen des Saarlandes ist zusätzlich das fachlich zuständige Ministerium im Saarland zu informieren.

6.5 Zugangs- und Kontaktrechte

Untergebrachten Personen ist gestattet, sich an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission - und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, zu wenden.

Untergebrachte Personen können sich jederzeit und unmittelbar mit Wünschen und Anregungen an die Mitglieder des Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebungs– und Zurückweisungshaft in Rheinland-Pfalz wenden. Über die Existenz des Landesbeirats sind sie im Erstgespräch mit dem Sozialdienst zu informieren.

Personen, die den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen vertreten dürfen unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit untergebrachten Personen Verbindung aufnehmen und Besuche vereinbaren. Dies gilt auch für Organisationen, die im Auftrag des UNHCR auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Deutschland tätig sind. Personen, die anerkannte einschlägig tätige Nichtregierungsorganisationen vertreten, dürfen mit untergebrachten Personen Verbindung aufnehmen.

Besuche von Vertreterinnen und Vertretern der Konsularbehörden sind mit Einverständnis der untergebrachten Personen zu gestatten.

6.6 Schriftverkehr

Der ausgehende Schriftverkehr der untergebrachten Personen ist nur zu kontrollieren, wenn Anhaltspunkte für eine Fluchtabsicht vorliegen.

Eingehende Schriftstücke und Pakete sind durch das Vollzugspersonal im Beisein der untergebrachten Personen zu öffnen. Davon ausgenommen sind gekennzeichnete Schriftstücke einer Rechtsanwältin oder eines –anwaltes im Zusammenhang einer Vertretung in ausländerrechtlichen oder vollzugsrechtlichen Angelegenheiten, die mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen sind. Ausreichend ist hier die innerhalb des Justizvollzugs übliche Kennzeichnung als Verteidigerpost.

Ebenso ausgenommen sind Schriftstücke, die von den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, vom Europäischen Parlament und dessen Mitgliedern, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der Europäischen Kommission für Menschenrechte, dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission - , den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, den konsularischen Vertretungen des Heimatlandes und weiteren Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bun-

desrepublik Deutschland geschützt ist, und dem Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungs- und Zurückweisungshaft in Rheinland-Pfalz an die untergebrachten Personen gerichtet sind, sofern die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

Das Vollzugspersonal hält Nachschau, z. B. nach Wertgegenständen, Bargeld, Postwertzeichen und gefährlichen Gegenständen. Gegebenenfalls sind diese zu entnehmen und den bereits verwahrten Gegenständen hinzuzufügen. Dies ist auf dem Verwahrzettel entsprechend zu vermerken.

Pakete dürfen keinen Alkohol und andere berauschende Mittel, Medikamente sowie verderbliche Lebensmittel enthalten (Anlage 3 „Hinweise zu Paketen").

Dem Vollzugspersonal ist es nicht gestattet Schriftstücke zu lesen.

6.7 Telefon

Für Erstgespräche nach der Aufnahme, Gespräche mit Behörden, Auslandsvertretungen, Gespräche in dringenden Familienangelegenheiten sowie für ein Telefonat in das jeweilige Heimatland am Tag vor der Abschiebung ist die Benutzung des dienstlichen Telefons kostenlos.

Die Benutzung von privaten oder über den Sozialdienst ausgeliehenen Mobiltelefonen ohne Kamerafunktion ist den untergebrachten Personen im Haftbereich gestattet. Im Büro des Sozialdienstes besteht unter Aufsicht die Möglichkeit zur Internettelefonie „skype".

Den untergebrachten Personen stehen zusätzlich öffentliche Fernsprecher zur Verfügung. Dort können gebührenpflichtige Telefonate mit Telefonkarten geführt werden.

7. Arbeitsgelegenheiten und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

7.1 Arbeitsgelegenheiten

Soweit die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung dies zulassen, werden den untergebrachten Personen Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 5 AsylbLG angeboten. Die Aufwandsentschädigung ist im Kontenblatt gutzuschreiben.

7.2 Leistungen nach dem AsylbLG

Allen untergebrachten Personen sind in entsprechender Anwendung von § 1a i.V.m. § 3 Absatz 1 AsylbLG Sachleistungen sowie Taschengeld zu gewähren. Der festgesetzte Taschengeldbetrag wird wöchentlich im Voraus mittels Kontenblatt gutgeschrieben und kann ab diesem Zeitpunkt für Telefonkarten, Einkäufe etc. verwendet werden.

8. Religionsausübung

Den untergebrachten Personen darf die religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger **ihrer** Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

Die untergebrachten Personen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen **ihres** Bekenntnisses in der Einrichtung teilzunehmen.

Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten der in der Einrichtung tätigen evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen oder Seelsorger ergeben sich aus den zwischen der katholischen bzw. evangelischen Kirche und dem Land Rheinland-Pfalz getroffenen Vereinbarungen.

Sofern Religionsgemeinschaften beantragen, eine bzw. einen von ihnen ernannte Seelsorgerin oder ernannten Seelsorger zur Ausübung der Seelsorge in der Gewahrsamseinrichtung zuzulassen, muss dem grundsätzlich entsprochen werden. Wie die religiöse Betreuung durch Religionsgemeinschaften in der Einrichtung organisiert wird, liegt im Ermessen der Leitung.

9. Gesundheitsfürsorge

9.1 Körperpflege

Die untergebrachten Personen haben die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene zu unterstützen. Ihnen ist täglich Gelegenheit zur Körperpflege zu geben. Handtücher und Reinigungsmittel werden zur Verfügung gestellt.

9.2 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung der untergebrachten Personen erfolgt ambulant durch die in der Einrichtung tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie durch Fachärztinnen und Fachärzte außerhalb der Gewahrsamseinrichtung unter Beachtung des Konzeptes der medizinischen Versorgung in der Gewahrsamseinrichtung (Anlage 5). Die stationäre Behandlung erfolgt in lokalen Krankenhäusern und Kliniken, der Rheinhessen-Fachklinik sowie im Justizvollzugskrankenhaus in Wittlich.

9.3 Kranke

Die gesundheitliche Betreuung der untergebrachten Personen ist sicherzustellen. Erforderlichenfalls ist ärztliche Hilfe anzufordern.

Die untergebrachten Personen haben die Maßnahmen zum Gesundheitsschutz zu unterstützen.

Ärztlich verordnete Medikamente, Verletzungen, Krankmeldungen und Krankheitsfälle werden in der Gesundheitsakte vermerkt.

Bettlägerig Erkrankte sowie akut Suizidgefährdete sind auf Grund ärztlicher Entscheidung und in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich in ein Krankenhaus, ein Justizvollzugskrankenhaus oder eine Fachklinik zu verlegen. Die Ausländerbehörde ist zu verständigen, die das Weitere veranlasst, insbesondere die Durchführung der Zurückweisungs- oder Abschiebungshaft sicherstellt oder den Haftbeschluss durch ein Gericht aufheben lässt oder selbst außer Vollzug setzt.

9.4 Unfälle

Bei Unfällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe herbeizuholen. Die Polizei und die Einrichtungsleitung sind unverzüglich zu informieren.

9.5 Todesfälle

Stirbt eine untergebrachte Person sind unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt, die Polizei, die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, die Leitung, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, das für die GfA fachlich zuständige Ministerium und das fachlich zuständige Ministerium des Saarlandes zu benachrichtigen. Leiche und Fundort sind zu sichern.

Die herbeigerufene Ärztin oder der Arzt trägt den Tod und die Todesursache als besonderes Vorkommnis in die Gesundheitsakte ein und stellt den Leichenschauschein aus.

Die Leitung unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde und das zuständige Standesamt im Hinblick darauf, dass diesen die rechtzeitige Benachrichtigung der Konsulate und der Angehörigen obliegt, fernmündlich über den Sterbefall.

Diese Bestimmungen gelten auch für Sterbefälle von untergebrachten Personen, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen.

9.6 Aufenthalt im Freien

Die im Bereich der offenen Flure untergebrachten Personen können während der Tageslichtzeiten die gesicherten Hofflächen selbständig aufsuchen.

Die im geschlossenen Flur untergebrachten Personen können sich täglich mindestens eine Stunde unter Aufsicht in den Hofgangflächen der Gewahrsamseinrichtung aufhalten. Die Hofgangflächen sind durch Vollzugspersonal in ausreichender Anzahl zu beaufsichtigen.

Von dieser Regelung kann auf Anordnung der Leitung oder der von ihr beauftragten Person im Landesdienst im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung anders nicht gewährleistet werden kann.

Zur Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 5 AsylbLG kann auf Anordnung der Leitung oder der von ihr beauftragten Person im Landesdienst auch ein Aufenthalt im Außenbereich außerhalb der Hofgangflächen unter Aufsicht ermöglicht werden.

10. Freizeit

10.1 Allgemeines

Den untergebrachten Personen ist neben Arbeitsgelegenheiten eine angemessene Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Dies ist vom sozialen Dienst zu unterstützen. Hierzu können Ballspiele, Tischfußball, Spielesammlungen etc. genutzt werden.

10.2 Bücher und Zeitschriften

Es werden kostenlos Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und elektronische Medien in verschiedenen Sprachen vorgehalten.

Die untergebrachten Personen können sich zusätzlich auf eigene Kosten Zeitungen, Zeitschriften und Bücher (oder Auszüge daraus) beschaffen.

Zeitungen, Zeitschriften, Bücher (oder Auszüge daraus) und elektronische Medien, deren Kenntnis eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung oder des Unterbringungszwecks befürchten lässt, sind nicht zugelassen. Entsprechende Artikel in Zeitungen und Zeitschriften sind gegebenenfalls zu entfernen. Die Anordnung trifft die Leitung.

10.3 Hörfunk und Fernsehen

In den Zimmern steht jeweils ein Fernsehgerät zur Verfügung. Eigene Hörfunkgeräte, Kassettenrekorder oder DVD-Abspielgeräte können in den Aufenthaltsräumen als auch in den Zimmern betrieben werden. Diese Geräte können betrieben werden, soweit dadurch andere nicht gestört werden und die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet ist.

11. Soziale Betreuung

Die untergebrachten Personen können den sozialen Dienst der Einrichtung in Anspruch nehmen, um Hilfestellung zur Lösung ihrer persönlichen Probleme zu erhalten. Die Hilfe soll darauf ausgerichtet sein, sie in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

Die Betreuung erfolgt nach den Grundsätzen des Sozialbetreuungskonzeptes durch landeseigene Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter. Bei der Umsetzung des Konzeptes sind die individuellen Bedürfnisse der untergebrachten Personen sowie die ständig wechselnde Belegungsstruktur zu beachten.

Der Sozialdienst ist u.a. in einem Büro im offenen Flur erreichbar.

12. Sicherheit und Ordnung

12.1 Hausordnung

Die Hausordnung der Gewahrsamseinrichtung wird von der Leitung erlassen und dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung. Sie ist mehrsprachig bereitzuhalten und entsprechend auszuhändigen.

12.2 Durchsuchung

Die Leitung oder die von ihr beauftragte Person im Landesdienst kann anordnen, dass die untergebrachten Personen bei der Aufnahme durchsucht werden. Nach Abwesenheit vom Unterkunftsflur ist eine Durchsuchung bei Bestehen eines begründeten Verdachts durchzuführen.

Die Durchsuchung dient der Sicherheit der in der Gewahrsamseinrichtung tätigen Dienstkräfte und der untergebrachten Personen, der Verhinderung von Befreiungsversuchen sowie der Verhinderung von Selbst- oder Fremdgefährdung. Bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Einrichtungsleitung oder einer von ihr beauftragten Person im Landesdienst kann eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung vorgenommen werden.

Bei der Durchsuchung ist die Menschenwürde zu wahren. Es dürfen grundsätzlich nur Personen des Geschlechts der zu untersuchenden Personen anwesend sein. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Die Intimsphäre ist stets zu achten.

12.3 Ablieferung und Verwahrung von Gegenständen

Untergebrachte Personen haben die in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, mit denen sie sich oder andere verletzen können, die zur Beschädigung von Sachen oder zur Befreiung dienen können, sowie Ausweispapiere, Geld (inkl. Briefmarken), Mobiltelefone mit Kamerafunktion, Wertsachen usw. abzugeben.

Schriftstücke und persönliche Aufzeichnungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dürfen in persönlichem Besitz verbleiben.

Werden abzuliefernde Gegenstände nicht freiwillig herausgegeben, sind diese auf entsprechende Weisung der Landesbediensteten zu beschlagnahmen und in Verwahrung zu nehmen.

Die Gegenstände der untergebrachten Personen sind nach Durchsuchung sicher aufzubewahren und sorgfältig zu behandeln. Sie werden getrennt nach Wertsachen und Bargeld und gefährlichen Gegenständen eingeschweißt und so gekennzeichnet, dass Verwechslungen auszuschließen sind.

Für die Verwahrung steht ein Verwahrraum zur Verfügung.

Jeder Gegenstand wird auf dem Verwahrzettel verzeichnet. Die untergebrachten Personen bestätigen jeweils durch ihre Unterschrift die Richtigkeit des Verwahrzettels. Die Verweigerung der Unterschrift ist zu vermerken. Der Vermerk soll gegengezeichnet werden.

12.4 Allgemeine Sicherungsmaßnahmen

Die Zugänge zu den Unterbringungsfluren, den Sicherheitszentralen, den Hauseingängen einschließlich der Torzufahrt, dem Pfortengebäude sowie dem Pfortenraum im Haftgebäude sind unter Verschluss zu halten und regelmäßig zu kontrollieren. Ausnahmen bedürfen der Anordnung der Leitung.

Zur Verhinderung von Ausbrüchen sind regelmäßig und zu unregelmäßigen Tageszeiten Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen haben sich insbesondere auf Türen, Fenster, Gitter, Schlösser, Riegel, Fußböden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände zu erstrecken. Die Zimmer sind täglich zu kontrollieren. Darüber hinaus sind Kontrollen im Kellerbereich durchzuführen sowie solche, die sich auf die Außenfront der Gewahrsamseinrichtung, den Außenbereich, insbesondere die Hofgangflächen sowie die Umzäunung erstrecken.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen ist regelmäßig und zu unregelmäßigen Tageszeiten zu kontrollieren.

Für die Durchführung der Kontrollmaßnahmen ist die Leitung bzw. die von ihr damit beauftragte Person im Landesdienst verantwortlich. Ihre Durchführung ist im Wachbuch schriftlich nachzuweisen.

Die Zimmer sind vor und nach jeder Belegung eingehend zu überprüfen.

Beim Betreten eines Flures ist stets eine zweite Dienstkraft hinzuzuziehen. Personen, die nicht im Vollzug tätig sind, sowie die Bediensteten der Verwaltung sollen den Flur nur in Begleitung einer Vollzugsperson betreten. Ausnahmen dürfen nach einer entsprechenden Belehrung und Unterzeichnung eines Haftungsausschlusses zugelassen werden. Männliche Bedienstete sollen die Zimmer weiblicher Personen nur in Anwesenheit einer weiblichen Bediensteten betreten und umgekehrt.

Vor dem Betreten eines Zimmers ist zu klopfen oder das Betreten anzukündigen.

Schusswaffen oder schusswaffenähnliche Gegenstände dürfen – mit Ausnahme der Polizei bei besonderen Gefahrensituationen, wie z.B. Geiselnahme, Befreiungsversuch usw. - nicht in die Gewahrsamseinrichtung eingebracht werden.

12.5 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Bei Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Gewahrsamseinrichtung sind besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Hierbei sind die „Leitlinien zum Umgang mit Sicherungsmaßnahmen in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige" zu beachten (Anlage 4). Vor jeder Aus- und Vorführung außerhalb der Einrichtung prüft die Leitung oder die damit beauftragte Person im Landesdienst, ob besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Diese werden von der Leitung oder der damit beauftragten Person im Landesdienst jeweils im Einzelfall angeordnet. Die Maßnahmen werden unter Angabe der Gründe, des Orts und der Dauer der besonderen Sicherungsmaßnahmen schriftlich festgehalten.

Bei den Sicherungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Als besondere Sicherungsmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Beobachtung (auch bei Nacht),
- Verlegung in ein anderes Zimmer oder einen anderen Flur,
- Unterbringung in einem Separationsraum,
- Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
- Fesselung an Händen und / oder Füßen. Die Fesselung ist zeitweise zu lockern, soweit dies notwendig ist. Eine Fesselung / Fixierung in Form der "hogtie-Fesselung" (die jeweils aneinander gefesselten Hände und Füße werden hinter dem Rücken mit einander verbunden) ist untersagt,
- Telefonverbot – dies gilt nicht für Telefonate mit der anwaltlichen Vertretung oder Behörden,
- Besuchsverbot – dies gilt nicht für Besuche der anwaltlichen Vertretung sowie Besuche von Seelsorgerinnen und Seelsorgern.

Bei Unterbringung in einem Beobachtungsraum oder dem Entzug oder der Beschränkung des Aufenthalts im Freien ist eine Ärztin oder ein Arzt beizuziehen. Diese bzw. dieser legt die Zeiträume der Überwachung fest. Im Übrigen ist regelmäßig zu kontrollieren.

12.6 Vollzug - äußere und innere Sicherheit der Einrichtung

Die nähere Gestaltung des Vollzugs sowie die Gewährleistung der äußeren und inneren Sicherheit und Ordnung der Gewahrsamseinrichtung durch ein privates Sicherheitsunternehmen erfolgt durch gesonderte vertragliche Regelungen.

13. Alarmplan

Die Handhabung besonderer Vorkommnisse und die Unterrichtung der zuständigen Stellen ergeben sich aus dem Alarmplan.

Ingelheim, den 01.07.2015

Im Auftrag

Stefan Mollner